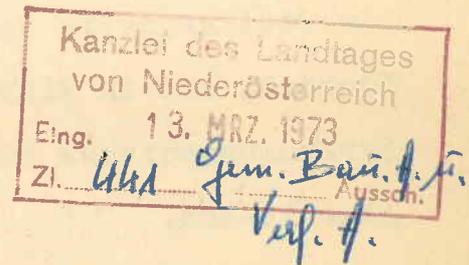


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. II/2 - 41/123 - 1973

Wien, am 13. März 1973 1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das NÖ. Raum-  
ordnungsgesetz geändert  
wird.



H o h e r L a n d t a g !

Die Frist des § 24 Abs. 3 zur Erstellung eines vereinfachten Flächenwidmungsplanes ist vielfach von Gemeinden nicht eingehalten worden, weil vor allem auf die Gemeindezusammenlegung verwiesen und die Entscheidungen daher den Vertretungen der neuen Großgemeinden überlassen wurden.

Die Novelle soll die bisher tolerierte Fristüberschreitung sanieren und nahtlos an die bisherige Frist anschließen; daher die rückwirkende Inkraftsetzung. Da durch Gemeindezusammenlegungen zahlreiche Gemeindegebiete entstanden sind, für die nur teilweise Regulierungspläne gelten, war auf diese besonderen Fälle eigens hinzuweisen. Die Ergänzung im Abs. 4 soll klarstellen, daß die drei Widmungsarten nur der Minimalinhalt eines vereinfachten Flächenwidmungsplanes sind, weil immer häufiger Nutzungen ausgewiesen werden. Die Fehlannahme, daß derartige Regelungen im vereinfachten Flächenwidmungsplan nicht getroffen werden dürften, muß ausgeschlossen werden.

Da eine umfassende Novelle bereits in Bearbeitung steht, was jedoch noch einen längeren Zeitraum beansprucht, soll hiemit nur die Fristregelung vorweggenommen werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigefügt.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Raumordnungsgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

